

28.12.2021

PERSONALVERWALTUNG

GESETZESERHEBUNG DES „DECRETO FISCALE“- DIE WICHTIGSTEN NEUIGKEITEN AUS DER WELT DER ARBEIT

Die Gesetzesverordnung 146/2021, kurz genannt „Decreto Fiscale“, wurde umgewandelt und am 20. Dezember 2021 im offiziellen Amtsblatt veröffentlicht.

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen in der Arbeitswelt:

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Neuerung besteht darin, dass die Inspektoren die Geschäftstätigkeit wegen unregelmäßiger Arbeit aussetzen können, wenn sie feststellen, dass mindestens 10 % (statt 20 %) der am Arbeitsplatz anwesenden Arbeitnehmer zum Zeitpunkt der Inspektion ohne vorherige Mitteilung der Begründung des Arbeitsverhältnisses beschäftigt oder als gelegentlich selbständig Mitarbeiter („lavoratori autonomi occasionali“) eingestuft sind, ohne dass die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind (weitere Einzelheiten siehe nächster Abschnitt "Vorankündigung der gelegentlichen selbständigen Mitarbeit"). Werden bei der Inspektion schwerwiegende Verstöße im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz festgestellt, so wird die Tätigkeit ausgesetzt. Der neue Anhang I des Gesetzesdekrets 81/2008 enthält eine Liste derartiger Verstöße:

- für Risiken allgemeiner Art: Unterlassung der Erstellung eines „DVR“, Unterlassung der Erstellung eines Notfall- und Evakuierungsplans, Unterlassung der Aus- und Weiterbildung usw.
- die Gefahr eines Absturzes: fehlende „DPI“ gegen Absturz und fehlender Schutz gegen den Hohlraum;
- Verschüttungsgefahr: Nichtanbringen von Stützmauern, unbeschadet der Vorschriften, die sich aus dem technischen Bericht über die Beschaffenheit des Bodens ergeben;
- Stromschlaggefahr: Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen bei Fehlen geeigneter organisatorischer und verfahrenstechnischer Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den sich daraus ergebenden Gefahren; Vorhandensein spannungsführender blanker Leiter bei Fehlen geeigneter organisatorischer und verfahrenstechnischer Vorkehrungen zum Schutz der Arbeitnehmer vor den sich daraus ergebenden Gefahren; fehlender Schutz vor direkten und indirekten Kontakten (Erdungssystem, magnetothermischer Schalter, Differenzialschalter).

Im Vergleich zur Liste des früheren Anhangs I entfällt der Verweis auf die Asbestgefahr, während das Versäumnis, den Ausbau oder die Änderung von Sicherheits-, Kontroll- und Signaleinrichtungen zu überwachen, aufgenommen wurde.

Die Verpflichtung zur Zahlung eines zusätzlichen Betrags, um den Widerruf zu erwirken und die Ausübung der ausgesetzten Tätigkeiten wieder aufzunehmen, wird bestätigt:

- 2.500 € für bis zu 5 irregulär Beschäftigte bzw. 5.000 €, wenn mehr als 5 irregulär Beschäftigte vorgefunden werden (zuvor waren es 2.000 €, unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten), wenn eine Aussetzung wegen irregulärer Arbeit erfolgt;

- variabel in Abhängigkeit von den festgestellten Verstößen gemäß den Angaben in Anhang I des Gesetzesdekrets 81/2008, wobei für jede Art von Verstoß drei Schwellenwerte vorgesehen sind: 3.000 €, 2.500 € oder 300 € für jeden betroffenen Arbeitnehmer (vorher 3.200 €, unabhängig von der Art des festgestellten Verstoßes) in Fällen der Aussetzung aus Gründen der Gesundheit und Sicherheit.

Die zusätzlichen Beträge verdoppeln sich, wenn das gleiche Unternehmen in den letzten fünf Jahren vor der Maßnahme einer Aussetzungsmaßnahme unterlag.

Vorhergehende Meldung einer gelegentlichen selbständigen Mitarbeit (lavoro autonomo occasionale)

Es wurde eine Verpflichtung für den Auftraggeber eingeführt, die zuständige territoriale Arbeitsaufsichtsbehörde per SMS oder E-Mail vorab über die Tätigkeit von gelegentlichen Mitarbeitern zu informieren, und zwar gemäß den derzeit geltenden Modalitäten für Arbeit auf Abruf. Im Falle eines Verstoßes wird gegen jeden gelegentlichen Mitarbeiter, dem die Mitteilung unterlassen oder verzögert wurde, eine Verwaltungsanktion von 500 € bis 2.500 € verhängt.

Bei Fragen wenden Sie sich vertrauensvoll an Ihren persönlichen Ansprechpartner bei DataConsulting.